

## Kostenübernahme Agentur für Arbeit und Finanzamt

### **Erstattung von Bewerbungskosten durch die Arbeitsagentur**

Die Kosten für die Erstellung und das Verschicken von Bewerbungsunterlagen werden von der Agentur für Arbeit bis zu einer Höhe von **260 Euro pro Jahr** erstattet. Dies kann entweder nach tatsächlichen Kosten (Belege, Quittungen) oder pauschal mit je 5 Euro pro Bewerbung erstattet werden (§ 3 UBV-AnO).

Bei den Reisekosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, Terminen der Berufsberatung und Vermittlung werden nur die berücksichtigungsfähigen Fahrtkosten, also nur die tatsächlich entstandenen Kosten für diese spezielle Fahrt, übernommen. Bei mehrtägigen Reisen werden auch Übernachtungskosten berücksichtigt und gegebenenfalls ein Tagegeld (aktuell 16 Euro bei ganztägiger Abwesenheit, jeweils 8 Euro für den Tag der An- und der Abreise) gezahlt. Die Belege über die Reisekosten – also eventuelle Tankquittungen, Zugfahrkarten, Hotelrechnungen usw. – sind dem Antrag auf Erstattung immer beizulegen.

Soweit möglich, sollte die Erstattung der Reisekosten schon im Voraus zumindest telefonisch beantragt werden. Außerdem zahlt die Agentur für Arbeit die Kosten nur, soweit der Arbeitgeber die Kosten nicht übernimmt, wonach er nach § 670 BGB verpflichtet ist. Um sich von dieser Verpflichtung freizumachen, weisen die meisten Arbeitgeber schon bei der Einladung zu einem Vorstellungsgespräch darauf hin, dass sie keine Kosten übernehmen.

Um sich die Bewerbungskosten von der Agentur für Arbeit erstatten zu lassen, bedarf es eines Antrags. Optimal ist das persönliche Vorstellen beim zuständigen Sachbearbeiter, da hier dem Bewerber gleich ein mit Datum abgestempelter Antrag mitgegeben wird. Erfolgt die telefonische Antragstellung, so geht der vom Sachbearbeiter datierte Antrag auf dem Postweg zu. Bewerbungskosten werden nicht rückwirkend vom Arbeitsamt erstattet. Dies bedeutet, dass zunächst der Antrag auf die Erstattung der Bewerbungskosten gestellt wird, das Datum auf dem Antrag ist entscheidend.

### **Berücksichtigung von Bewerbungskosten beim Finanzamt**

Die Kosten für die Suche nach einem Arbeitsplatz sind Werbungskosten. Zu den Bewerbungskosten gehören alle Aufwendungen, die Ihnen bei der Stellensuche entstehen. Das sind z.B.:

- Ausgaben für Bewerbungsfotos, amtliche Beglaubigungen, Fotokopien, Bewerbungsmappen, Klarsichthüllen, Briefpapier, Briefumschläge, Briefporto, Präsentationsmappen, etc.
- Kosten für ein polizeiliches Führungszeugnis oder ein Gesundheitszeugnis
- Bücher, die Tipps zur Bewerbung und zu Vorstellungsgesprächen geben
- Kurse, die auf Vorstellungsgespräche vorbereiten. Neben den Kursgebühren können Sie Fahrtkosten und Verpflegungskosten wie bei einer Dienstreise geltend machen.
- Fahrten zu Vorstellungsgesprächen

Die Bewerbungen müssen einzeln aufgeführt werden (mit Adresse). Sie können die Kosten für eine Bewerbung ermitteln und diese mal der Anzahl der Bewerbungen nehmen. Den Gesamtbetrag können Sie als Werbungskosten geltend machen. Die Anzahl der Bewerbungen weisen Sie mit den

Durchschriften Ihrer Bewerbungsschreiben / Antwortschreiben der Firmen nach. Die Fahrten zu Vorstellungsgesprächen belegen Sie mit der Gesprächseinladung.

Sie könne auch eine Pauschale in Höhe von 8,50 € für Bewerbungen ansetzen oder 2,50 € für Bewerbungen ohne Mappe, wie z.B. E-Mail-Bewerbungen, Kurz- und Initiativbewerbungen.

Haben Sie bereits Kosten von den Unternehmen oder der Arbeitsagentur erhalten, z.B. für Fahrt- und Übernachtungskosten, sind diese Erstattungen zwar steuerfrei, müssen aber abgezogen werden.